

Beschlüsse der 13. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 08.06.2017, 20.00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

GR Guido Bucher

GV Sebastian Bucher

GR Erich Bürger

GR Johann Haselsberger

GR-Ersatz Hannes Hechenberger

Vertretung für Herrn Bgm-Stv. Dr. Georg
Leitner

GR-Ersatz Raphael Lindermayr

Vertretung für Herrn GR Wolfgang Kauf-
mann

GR Thomas Niederstrasser

GR Gert Oberhauser

GV Gerhard Pohl

GR MMag. Herbert Schachner

GR Gerhard Schermer

GR Alexandra Sollerer

GR-Ersatz Emil Unterrainer

Vertretung für Herrn GR DI Johannes Sal-
venmoser

GR Josef Werlberger

Schriftführer: MMag. Christoph Wagner

Entschuldigt Abwesend:

GR Wolfgang Kaufmann

GR DI Johannes Salvenmoser

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls der 12. Gemeinderatssitzung vom 20.04.2017
2. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
3. Präsentation Chronik Sabina Moser
4. Förderung Bienenzuchtverein Ellmau-Scheffau
5. Start-Darlehen Verein Dorffest
6. Abgangsdeckungsbeitrag Bennet Kocher LMS St. Johann
7. Anschaffung Bauhof Mähgerät
8. Vergabe Projektierung ABA, WVA "Ellmau 2"
9. Übergabvereinbarung B 178 - Begleitstraße
10. Verordnung Erklärung zur Gemeindestraße (Begleitstraße B 178)

11. Änderung Flächenwidmungsplan, Gp. 1132/1, Arrondierung Fischbacher
12. Erlassung eines Bebauungsplanes "Au-Blaiknerfeld" Gp. 463/2, 463/3, 463/5 und 463/6
13. Änderung Örtliches Raumordnungskonzept, Gp. 1662/1, 1662/2, Heimatmuseum
14. Änderung Flächenwidmungsplan, Gp. 1662/1, 1662/2, Heimatmuseum
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

nicht-öffentlicher Teil

ad 4.) Förderung Bienenzuchtverein Ellmau-Scheffau

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, dem Bienenzuchtverein Ellmau eine Förderung in Höhe von € 500 zu gewähren.

ad 5.) Start-Darlehen Verein Dorffest

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, dem neugegründeten Festverein Ellmau für die Durchführung des Dorffest 2017 ein zinsloses Darlehen in Höhe von € 3.000 zu gewähren.

ad 6.) Abgangsdeckungsbeitrag Bennet Kocher LMS St. Johann

.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, den Antrag auf Übernahme des Abgangsdeckungsbeitrages für Bennet Kocher für die Musikschule St. Johann abzulehnen.

ad 7.) Anschaffung Bauhof Mähgerät

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, ein Mähgerät für den Bauhof Ellmau in Höhe von € 3.681 exkl. USt. zu beschaffen.

ad 8.) Vergabe Projektierung ABA, WVA "Ellmau 2"

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen, den Auftrag für die Projektierung ABA, WVA, Umweltgerechte Umgestaltung Teil 2 an DI Wolfgang Schumacher, Birchfeld 16, 6162 Mutters gemäß Angebot vom 16.05.2017 in Höhe von € 12.000 exkl. USt. zu vergeben.

ad 9.) Übergabevereinbarung B 178 - Begleitstraße

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manz mit 15:0 Stimmen, der Vereinbarung mit dem Land Tirol betreffend Übergabe der B 178 Loferer Straße von km 18,820 (alt) bis km 19,520 (alt) zuzustimmen.

ad 10.) Verordnung Erklärung zur Gemeindestraße (Begleitstraße B 178)

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau erlässt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manz mit 15:0 Stimmen aufgrund des § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idF LGBl. 26/2017 folgende Verordnung:

§ 1 Erklärung zur Gemeindestraße

Der im Rahmen der „Umweltgerechten Umgestaltung der B 178 – Loferer Straße“ aufgelassene Teil der Landesstraße B 178 – Loferer Straße von km 18,820 (alt) – km 19,520 (alt) inklusive neu errichteten Zu- und Abfahrten wird zu Gemeindestraße erklärt.

§ 2 Bezeichnung und Verlauf der Gemeindestraße

Die Gemeindestraße wird als „Begleitstraße - B178“ bezeichnet.
Der Verlauf der Gemeindestraße ist aus der planlichen Darstellung (Beilage 1 dieser Verordnung) ersichtlich und wird wie folgt beschrieben:

Die neue Gemeindestraße setzt sich aus dem Bereich der ehemaligen Trasse der B 178 – Lofererstraße (in der Beilage 1 rote Fläche bezeichnet als „B178 alt“) sowie den neu errichteten Zu- und Abfahrten (in der Beilage 1 türkise Flächen bezeichnet als E1 Ellmau Mitte oberhalb OK Frostkoffer, E4 Überführung Reiterbauer, E7 Ellmau Mitte oberhalb Frostkoffer und E9 Fuß- und Radwegüberführung) zusammen.

§ 3 Benützungsbefreiungen

Benützungsbefreiungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

ad 11.) Änderung Flächenwidmungsplan, Gp. 1132/1, Arrondierung Fischbacher

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manz mit 15:0 Stimmen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 1132/1, KG Ellmau, Zahl FF074/17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1132/1 von derzeit Freiland FL in Gemischtes Wohngebiet Wg gemäß § 38 (2) TROG 2016.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Diese Kundmachung ist im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

ad 12.) Erlassung eines Bebauungsplanes "Au-Blaiknerfeld" Gp. 463/2, 463/3, 463/5 und 463/6

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 16.03.2017 die Auflage des von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes Zahl FF098/17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme von Dr. Robert Heitzmann eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau mit 15:0 Stimmen auf Grundlage der raumordnungsfachlichen Stellungnahme des DI Stephan Filzer, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, der Stellungnahme von Dr. Robert Heitzmann keine Folge zu geben sowie gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 463/2, 463/3, 463/5 und 463/6, KG Ellmau, Zahl FF098/17.

ad 13.) Änderung Örtliches Raumordnungskonzept, Gp. 1662/1, 1662/2, Heimatmuseum

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau im Bereich Gp. 1662/1 und 1662/2, KG Ellmau, Zahl FF081/17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau vor:

Ausweisung eines neuen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Sondernutzung Heimatmuseum, Raumstempel S 38 im Bereich der Grundstücke Nr. 1662/1 und 1662/2. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Diese Kundmachung ist im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Gleichzeitig wurde gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 14.) Änderung Flächenwidmungsplan, Gp. 1662/1, 1662/2, Heimatmuseum

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 1662/1 und 1662/2, KG Ellmau, Zahl FF082/17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1662/1 und 1662/2 von derzeit Freiland FL in Sonderfläche Heimatmuseum SHmu gemäß § 43 (1) TROG 2016. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Diese Kundmachung ist im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen. Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.